

## Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

### Fringe benefit sowie Finanzierungen

Innert 30. Oktober 2015 ist die Meldung über die auch privat genutzten Firmengegenstände sowie über die Finanzierungen der Gesellschafter zu Gunsten der Gesellschaft einzureichen. Technisch gesehen handelt es sich um 2 getrennte Sachverhalte das Steuerjahr 2014 betreffend:

- a. **Fringe benefit:** zu melden sind die von den Gesellschaftern / Familienangehörigen genutzten, aber im Besitz der Gesellschaft bzw. im Betriebsvermögen aufscheinenden Güter
- b. **Finanzierungen:** zu melden sind die Finanzierungen, welche von den Gesellschaftern an die Gesellschaft bzw. von Familienangehörigen an den Betrieb, geleistet wurden.

#### a. Fringe benefit

In Bezug auf die Gegenstände, welche einem Gesellschafter oder einem Familienangehörigen (unter dem Marktwert) zur privaten Nutzung überlassen werden handelt es sich in erster Linie um Wohnungen und Autos (ev. auch Boote, Flugzeuge, ...), während geringfügige Güter mit einem Wert von nicht mehr als 3.000 € (z.B. Handy, PC, Tablet,...) von der Meldepflicht ausgenommen wurden. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass in folgenden Fällen keine Meldepflicht besteht:

- Gegenstände, die den Verwaltern der Gesellschaft überlassen wurden
- Gegenstände, welche der Einzelunternehmer auch privat nutzt
- den Gesellschaftern oder Familienangehörigen gewährte Finanzierungen.

Anhand der Bilanzen, der Buchhaltung, der Abschreibungsbücher und der Steuererklärungen werden wir die Position jedes Kunden überprüfen und die Meldung vorbereiten – daher werden wir Sie nur bei Informationsbedarf kontaktieren.

#### b. Finanzierungen

In Bezug auf die Meldung der

- von den Gesellschaftern an die Gesellschaft oder
- von den Familienangehörigen an den Einzelbetrieb (oder Familienbetrieb)

gewährten Finanzierungen sind nur jene zu melden, welche im Jahr 2014 gewährt wurden. Zu melden sind Finanzierungen ab 3.600 € im Jahr (also nicht pro Einzahlung 3.600 €, sondern kumuliert im Jahr). Darunter besteht keine Meldepflicht.

Auch hier werden wir die Meldung anhand der Buchhaltungsunterlagen für Sie vorbereiten und (nur) bei Bedarf mit Ihnen Rücksprache halten. Dies gilt aber nur für Betriebe, für welche wir die ordentliche, also doppelte Buchhaltung führen. Nur bei dieser Buchhaltungsform ist es uns nämlich möglich, die entsprechenden Geldtransfers nachzuvollziehen.

Daher:

**Kunden, welche in „vereinfachter“ Buchhaltung sind, müssen uns die entsprechenden Geldtransfers mitteilen.**

**Kunden, die selbst die doppelte Buchhaltung führen, müssen uns ebenfalls die entsprechenden Geldtransfers mitteilen.**

Da die Meldung innerhalb 30.10.2015 abzugeben ist, dürfen wir die **Kunden in vereinfachter Buchhaltung und die Selbstbücher daher ersuchen, uns die entsprechenden Angaben innert spätestens 20.10.2015 mitzuteilen.** Dies auch, weil unter Umständen noch Klärungsbedarf bestehen könnte bzw. eine diesbezügliche Besprechung einzuplanen sinnvoll sein könnte.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, Oktober 2015

**Kanzlei CONTRACTA**